

N i e d e r s c h r i f t

über die 76. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 11. Mai 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Netzausbau und -planung konkret beschleunigen - Energieziele schneller erreichen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9908](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 4
Aussprache 11
Verfahrensfragen 14
2. **Antrag auf Ergänzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zur Neumeldung des FFH-Gebiets 334 „Düte mit Nebenbächen“ im Landkreis Osnabrück**
Beratung 16
Beschluss 16
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)
Fortsetzung der Beratung - Beginn des ersten Beratungsdurchgangs:
- *Artikel 1 Nrn. 0/1 bis 5* 17
- *Artikel 6* 21
4. **Verschiedenes** 22

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Andrea Kötter (SPD)
7. Abg. Guido Pott (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jan Bauer (i. V. des Abg. Jonas Pohlmann) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:00 Uhr bis 14:50 Uhr, 15:00 Uhr bis 16:03 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 75. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Netzausbau und -planung konkret beschleunigen - Energieziele schneller erreichen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9908](#)

erste Beratung: 87. Plenarsitzung am 04.03.2026

AfUEuK

zuletzt behandelt: 74. Sitzung am 16. März 2026 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Frau **G. Köhler** (MU): Der Netzausbau erfährt seit vielen Jahren große Aufmerksamkeit. Es konnten bereits zahlreiche Beschleunigungseffekte erzielt werden. Die Planung zum Ausbau des Übertragungsnetzes ist klar strukturiert und zielgerichtet. Zugleich bleiben die Netze ein Engpass für die weitere Umsetzung der Energiewende. Dies verdeutlicht unter anderem die hohe Zahl der Netzanschlussanfragen für Batteriespeicher. Auch die voranschreitende Transformation der Wirtschaft führt zu einer Vielzahl von neuen Lastanfragen.

Der Ausbau muss deshalb weiterhin zügig vorangetrieben werden, wofür es weiterer Erleichterungen und klarer Rahmenbedingungen bedarf. Zunächst wird es vor allem auf kurzfristige Maßnahmen außerhalb des Netzausbaus ankommen, um die Wartezeiten auf neue Leitungen zu überbrücken. Neben bereits bekannten Ansätzen wie der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten oder der Digitalisierung muss auch ein Umgang mit den Batteriespeicheranfragen gefunden werden. Diese können helfen, Schwankungen im Netz auszugleichen. Sie können aber bei einem nur am Strompreis orientierten Betrieb auch zusätzlichen Netzausbau auslösen. Zudem muss sichergestellt sein, dass sie nicht wichtige Kapazitäten für die Transformation der Wirtschaft, erneuerbare Energien und die Erweiterung bestehender Unternehmen sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen auf Jahre blockieren. Hierbei gilt es, die richtige Balance zu finden.

Ziel ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu blockieren, den Hochlauf der Batteriespeicher, die Transformation von Unternehmen, die Erweiterung bestehender Unternehmen sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen weiterhin zu ermöglichen und das Problem von Netzengpässen gezielt zu lösen sowie Übergangsoptionen zu schaffen.

Der Entschließungsantrag enthält wichtige Ansätze, um diese Handlungsbedarfe zu adressieren. Mit Blick auf den Umfang des Antrags und Überschneidungen wird nachfolgend ein Fokus auf die zentralen Aspekte gelegt.

Zur zweiten an den Bund gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass diese im eigenen Wirkungskreis Hilfestellungen - beispielsweise Checklisten, Handreichungen oder Standardabläufe - zur Anwendung der Vorschriften zur Erstellung der Regionalszenarien und Netzausbaupläne erarbeitet, in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern eine vereinheitlichte Handhabung anstrebt und sich dafür einsetzt, dass auf Bundesebene eine Präzisierung des § 14 d EnWG vorgenommen wird, auch, um klare Schwellen für die Pflicht zur Planung, Mindeststandards für Datenanforderungen, einheitliche Verfahrensabläufe und einheitliche Veröffentlichungsstandards (Geodaten) sowie fixierte

Fortschreibungszeiträume und die definierte Angabe potenzieller Anschlusskapazitäten zugrunde zu legen, um transparente Grundlagen für Projektierer zu schaffen und damit die Energieziele schneller zu erreichen.

Die Erstellung von Netzausbauplänen im Stromverteilnetz ist in § 14 d EnWG so geregelt, dass viel Spielraum für die konkrete Umsetzung bleibt. In der praktischen Umsetzung ist zu beobachten, dass die Qualität der Pläne und die Validität der dahinter liegenden Daten somit sehr unterschiedlich ausfallen. Für Netzbetreiber ist es zudem oftmals schwierig, die konkreten Entwicklungen vor Ort zu prognostizieren. Viele Aspekte der Netzausbauplanungen im Verteilnetz hängen von der Verfügbarkeit von Daten sowie von Investitionsentscheidungen Dritter wie Unternehmen oder Hausbesitzern ab. Daher wäre es zielführend, eine bessere Datengrundlage zu schaffen und mehr Verbindlichkeiten und Regelmäßigkeiten in die Netzausbauplanung im Stromverteilnetz zu bringen. Hierzu müsste die Bundesnetzagentur grundsätzlich die im Gesetz formulierte Möglichkeit zur näheren Bestimmung der Vorgehensweise bei der Netzausbauplanung anwenden.

Zur vierten an den Bund gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für Ausnahmeverfahren bei der Berührung von europarechtlich geschützten Schutzgütern durch ein standardisiertes Verfahren, beispielsweise mit frühzeitigem GIS-Screening, einheitlichen artenschutzrechtlichen Prüfschemata mit saisonal fixierten Erhebungsfenstern, Musteranträgen und Checklisten, klaren Zuständigkeiten sowie Qualitäts- und Fristenmanagement sowohl eine zügige als auch eine insbesondere im Beteiligungsverfahren rechtssichere und transparente Anwendung und Umsetzung gewährleistet ist.

MR Hoffmann-Loß (MU): Zur Einordnung: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, um vor der Zulassung von Plänen und Projekten die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweils betroffenen Natura-2000-Gebiets zu überprüfen. Dabei ist eine derartige Prüfung auch erforderlich, wenn ein geplantes Vorhaben zum Beispiel von außen in ein solches EU-rechtlich geschütztes Gebiet hineinwirkt.

In der Praxis erfolgt dies zunächst durch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, eine überschlägige Prüfung, bei der im Wege einer Wirkungsanalyse geklärt wird, ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des jeweiligen Gebietes ausgeschlossen werden können. Ist dies nach der Prüfung unklar oder zu verneinen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu der Frage: Mit Blick auf die angesprochene Standardisierung dieser Prüfung ist anzumerken, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Verfahren ist, das seit mehr als zwei Jahrzehnten zur Anwendung kommt. Die Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt. Was die Erfassung von Arten und Lebensraumtypen sowie von Zeitfenstern betrifft, haben sich - wie auch hier zum Beispiel bei der Eingriffsregelung - etablierte Standards entwickelt. Beispielfhaft sei hier auf die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland von Südbeck und Andretzke verwiesen.

Bezüglich der von einzelnen Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren - das heißt Wirkungen - wird auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) FFH-VP-Info verwiesen, das unter ffh-vp-info.de aufgerufen werden kann. In dieser Datenbank hat das BfN in einem Forschungsvorhaben Vorhabentypen möglichen Wirkfaktoren zugeordnet und auch klassifiziert.

Hinsichtlich der Frage, wann eine Beeinträchtigung auf ein Gebiet oder auf jeweilige Schutzgüter als erheblich anzusehen ist, ist anzumerken, dass vor mehreren Jahren - auch im Auftrag des BfN - eine Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Lambrecht und Trautner) entwickelt worden ist. Dieses Werk hat in den letzten Jahren als Fachkonvention und damit als Standardisierung vielfach Eingang in die Rechtsprechung gefunden.

Hinsichtlich des erforderlichen Kohärenzausgleichs ist eine Standardisierung allerdings schwierig, da dies immer sowohl von der Schwere und Dauer der Beeinträchtigung als auch von dem jeweiligen Aufwertungspotenzial auf der jeweiligen Kohärenzfläche abhängt.

Mit Blick auf die Einbindung der EU-Kommission bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zur Verträglichkeitsprüfung gibt es seit vielen Jahren ein durch die EU-Kommission vorgegebenes und damit verbindliches Formular, wie die Kommission einzubinden ist. Dem Vernehmen nach plant das BMUKN, zu diesem Verfahren und zu diesem Formular der EU-Kommission eine Handreichung zu erstellen.

Zur sechsten an den Bund gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Hinblick auf eine praktikable Umsetzung der NVP-Überbauung

- a. einen rechtlichen Anspruch auf NVP-Überbauung zu etablieren,*
- b. auf eine zügige Ausarbeitung der notwendigen Musterverträge hinzuwirken,*
- c. einen rechtlich gesicherten Informationsanspruch zu vorhandenen Netzanschlüssen für die beteiligten Akteure zu schaffen und*
- d. Regelungen zu inkludieren, die die Vorteile der Überbauung für den hinzukommenden Erzeuger bei bestehenden Netzverknüpfungspunkt berücksichtigen (eingeschränkter Abnahmeanspruch) und gleichzeitig die bevorzugte Abnahme der erzeugten Energie der bestehenden Anlagen gewährleistet.*

Frau **G. Köhler** (MU): Die Überbauung ist ein wichtiges Instrument, um bestehende Netzkapazitäten effizienter zu nutzen. Langfristig kann eine regelmäßige Überbauung zudem den Netzausbaubedarf reduzieren. Erste rechtliche Rahmenbedingungen für die Überbauung wurden zwar grundsätzlich geschaffen. Insgesamt reichen diese aber noch nicht für eine rechtssichere und umfangreiche Umsetzung aus.

Die Landesregierung fordert daher konkrete Regelungen von der Bundesregierung. Aktuell stellen insbesondere die fehlende Praxiserfahrung und die damit verbundene Ausarbeitung neuer komplexer vertraglicher Regelwerke eine entscheidende Hürde bei der Anwendung des Instruments dar. Der Umsetzung der Überbauung können Musterverträge damit einen erheblichen Schwung verschaffen. Erste Beispiele hierfür liegen bereits vor. Zudem arbeitet die Fachagentur Wind und Solar zusammen mit verschiedenen Stakeholdergruppen wie dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft an der Erstellung von Musterverträgen für die Überbauung und Nutzung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen. Die Landesregierung steht hierzu mit den Stakeholdern in den etablierten Formaten im Austausch.

Mit Blick auf die konkrete Umsetzung der Überbauung in der Praxis ist darauf hinzuweisen, dass auch ein Rechtsanspruch für Anlagenbetreiber auf ein Angebot zur Überbauung seitens des Netzbetreibers je nach der konkreten Situation vor Ort nicht in jedem Fall für den Anlagenbetreiber wirtschaftlich attraktiv sein wird. Gerade in Fällen, in denen vor Ort ein Betreiber bereits

einen Netzanschluss zur Verfügung hat und diesen auch zukünftig uneingeschränkt nutzen möchte, können diese Bedingungen für den hinzukommenden Akteur gegebenenfalls ein zu hohes wirtschaftliches Risiko darstellen. Bevorzugt ist daher eine freiwillige Regelung der Eigentümer der Erzeugungsanlagen.

Schließlich können auch Flexibilitäten und Verbrauchende hinter dem Netzverknüpfungspunkt liegen, die gegebenenfalls andere optimale Betriebsweisen rechtfertigen können.

Als rechtliche Rückfallposition wäre eine Regelung zu neu hinzukommenden Erzeugern sinnvoll. Wichtig ist auch mehr Transparenz bei der Verfügbarkeit von Netzanschlüssen. Der geleakte Entwurf des Netzanschlusspakets enthält hierfür erste Ansätze.

Zur ersten an die Landesregierung gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, die Beschleunigung des Stromnetzausbaus auf allen Spannungsebenen durch Digitalisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren in den niedersächsischen Landesbehörden weiter zu stärken.

Die betroffenen Ressorts sowie Planungs- und Genehmigungsbehörden führen regelmäßige Projektsteuerkreise mit den Übertragungs- und den Verteilnetzbetreibern durch. Diese dienen der frühzeitigen Identifizierung von potenziellen Verzögerungen. Die Ende 2025 erfolgte Umsetzung der RED-III-Vorgaben für den Netzausbau im EnWG eröffnet zudem die Möglichkeit zur Festlegung von Infrastrukturgebieten zur Beschleunigung von Verfahren. Insbesondere für Neubauvorhaben bietet diese Vorgehensweise ein Beschleunigungspotenzial, das auch in Niedersachsen genutzt werden soll.

Die Digitalisierung wird zunehmend gesetzlich vorgegeben. Mit Blick auf das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen wurde von Hamburg im Rahmen von „einer für alle“ die Anwendung DiPlanung ausgebaut. Diese Online-Plattform ermöglicht die Veröffentlichung von Unterlagen von Bauleitplanungen, von Raumordnungsplanungen sowie von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Zudem bietet die Anwendung Möglichkeiten zur Online-Abwicklung von Beteiligungsverfahren; darüber können also auch Stellungnahmen eingereicht und durch die bearbeitenden Behörden ausgewertet werden. Niedersachsen hat sich dem Projekt mit dem Ziel angeschlossen, eine möglichst umfassende Nutzung im Bereich der Bauleitplanung sowie perspektivisch auch in der Raumordnung und in Planfeststellungsverfahren zu erreichen.

Zur dritten an die Landesregierung gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, die bestehende Leitungsinfrastruktur raumordnerisch zu sichern und dabei auch Räume für zukünftige Netzverstärkungs- und Ersatzneubaumaßnahmen in den Blick zu nehmen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass reine Um- und Zubeseilungsmaßnahmen nicht raumbedeutsam sind. Damit können für diese auch keine raumordnerischen Festlegungen getroffen werden.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen werden Räume für Leitungstrassen sowie Korridore für geplante Stromleitungen des Übertragungsnetzes als Vorranggebiete festgelegt und so vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen gesichert. Die Festlegungen werden im Rahmen der Fortschreibungsverfahren regelmäßig aktualisiert. Dabei werden in der Regel alle Leitungsvorhaben, für die der Bund gesetzlich den Bedarf festgestellt hat und die über einen verfestigten Planungsstand verfügen, aufgenommen.

Geplante Stromleitungen im Hochspannungsverteilnetz - also 110 kV - werden in der Regel bei entsprechendem Planungsstand in den Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert.

Der räumlichen Sicherung im LROP und in den RROP muss dabei immer eine raumordnerische Prüfung vorausgehen, um sicherzustellen, dass die Leitungen nach den aktuell gültigen Regelungen als raumverträglich einzustufen sind.

Bei Ersatz- und Parallelneubauten gibt es in der Regel keine formellen Raumverträglichkeitsprüfungen, weil die Alternativenprüfung für diese Vorhaben gemäß § 43 Abs. 3 EnWG auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt ist, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Die Landesregierung ist bestrebt, diese Räume entlang bestehender Trassen zukünftig für geplante Ersatz- und Parallelneubauten freizuhalten und dafür entsprechende Regelungen im zweiten Entwurf der aktuellen LROP-Fortschreibung zu schaffen.

Zur vierten an die Landesregierung gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass geeignete Regionen für Neu- bzw. Erweiterungsansiedlungen energieintensiver Unternehmen zusammen mit Wirtschaft und Netzbetreibern definiert werden, damit die Netzbetreiber die Netzanschlüsse zur Verfügung stellen können, sodass die Zeit zwischen Interessenbekundung und Umsetzung von Ansiedlungswünschen aus der Wirtschaft weitestgehend reduziert wird.

Die Landesregierung begrüßt die Zielsetzung, geeignete Regionen für die Ansiedlung energieintensiver Unternehmen frühzeitig zu definieren und eng mit der Netzplanung zu verzahnen. Eine vorausschauende Abstimmung zwischen energieintensiven Unternehmen, Kommunen und Netzbetreibern kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Planungs- und Umsetzungszeiten von Neuansiedlungen bzw. von Betriebserweiterungen zu verkürzen und die Investitionssicherheit für Projektierer zu erhöhen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die für einen solchen Ansatz erforderlichen strukturellen Voraussetzungen bislang nur eingeschränkt vorliegen. Insbesondere bestehen Defizite bei der integrierten Betrachtung von Flächenentwicklungen, Energieinfrastrukturen und weiteren Standortfaktoren sowie der Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten. Zudem lassen bestehende regulatorische Rahmenbedingungen derzeit nur begrenzte Möglichkeiten für eine strategische Reservierung von Netzanschlüssen seitens der Netzbetreiber zu.

In diesem Zusammenhang können unter anderem sogenannte Plug-and-Play-Gebiete einen wichtigen Beitrag leisten, indem Ansiedlungs- und Flächenpotenziale gemeinsam mit Fragen des Energie- und Infrastrukturausbaus betrachtet und Synergien systematisch genutzt werden. Auch wenn der Begriff Plug and Play bislang nicht standardisiert ist, können darunter insbesondere Gewerbe- und Industrieflächen verstanden werden, bei denen wesentliche Voraussetzungen für eine möglichst und flexible Ansiedlung - etwa hinsichtlich infrastruktureller Erschließung, Energieversorgung sowie planungs- und genehmigungsrechtlicher Vorprüfungen - bereits gegeben sind oder vorausschauend geschaffen werden.

Die Landesregierung unterstützt entsprechende Ansätze, die auf eine stärkere Verzahnung von Standort- und Netzplanung sowie auf eine Verbesserung der Datengrundlagen und der Transparenz über die verfügbaren Netzkapazitäten abzielen, und wird sich auf allen Ebenen für entsprechende Verbesserungen einsetzen.

Zur fünften an die Landesregierung gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, sich für eine bessere Vernetzung und Kommunikation zwischen Vorhabenträgern für erneuerbare Energien und Speichersystemen und Netzbetreibern mit dem Ziel der rechtzeitigen Einbindung der Netzbetreiber in die Ausbauplanung und einer möglichst netzdienlichen Allokation der Projekte einzusetzen.

Die Landesregierung setzt sich bereits mit verschiedenen Austauschformaten für eine bessere Kommunikation und Vernetzung der Stakeholder ein. Im Rahmen der Batteriespeicher-AG, die aus den Projektsteuerkreisen entstanden ist, findet beispielsweise ein intensiver Austausch zwischen zentralen Akteuren der Batteriespeicherbranche und den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern statt. Zudem werden die Netzbetreiber im Rahmen der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen und Bauleitplänen regelmäßig beteiligt. So können diese Hinweise auf Netzengpässe geben und werden frühzeitig über die beabsichtigte Festlegung von Flächen für erneuerbare Energien informiert.

Die Sichtweise der Betreiber wird zudem von diesen in der Arbeitsgruppe Wind und PV in den Diskurs eingebracht, die aus der Task-Force hervorgegangen ist und als Stakeholderprozess fortgeführt wird.

Zur achten an die Landesregierung gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, Hemmnisse für die Umsetzung kombinierter Wind- und Freiflächenanlagen zu identifizieren, und sich auf Bundesebene für deren Abbau einzusetzen.

Grundsätzlich ist die Mehrfachnutzung von Flächen durch die kombinierte Nutzung von Wind- und PV-Freiflächenanlagen zu begrüßen. Vorteilhaft ist zudem, wenn dadurch ein Beitrag zur Reduzierung der durch den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien induzierten räumlichen Konflikte geleistet wird und wenn damit auch dazu beigetragen wird, die Inanspruchnahme von Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energien insgesamt zu minimieren.

Die raumplanerischen Festlegungsmöglichkeiten eröffnen bereits heute die Möglichkeit, in Raumordnungsplänen entsprechende Gebietsausweisungen zu treffen. Das Raumordnungsgesetz regelt dies auch ausdrücklich, indem in § 7 Abs. 1 ROG klargestellt ist, dass die Gebietsausweisungen für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen vorgesehen werden können. Es ist raumplanerisch grundsätzlich eröffnet, miteinander vereinbare Nutzungen zu kombinieren. Aber auch ohne ausdrückliche Regelung im Raumordnungsplan sind Mehrfachnutzungen möglich, und zwar selbst dann, wenn ein Gebiet ausdrücklich nur für eine bestimmte Nutzung vorgesehen ist, also ein Vorranggebiet. Auch in solchen Vorranggebieten sind andere Nutzungen nicht ausgeschlossen, sofern eine Vereinbarkeit der verschiedenen Nutzungen gegeben ist.

In Bezug auf kombinierte Wind- und Freiflächen-PV-Gebiete sind zumindest auf der raumplanerischen Ebene keine Hemmnisse zu konstatieren. Soweit Windenergiegebiete planerisch als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden, ist der uneingeschränkte und jederzeitige Vorrang der Windenergienutzung vor allen anderen Vorhaben zu beachten. Aber Freiflächen-PV-Anlagen sind zulässig, soweit sie mit der vorrangigen Windenergienutzung vereinbar sind. Das beinhaltet, dass die Freiflächen-PV auch einem zukünftigen Repowering nicht entgegenstehen darf, was die rechtlich abgesicherte Verpflichtung zur Anpassung an eine veränderte Konfiguration des Windparks - also Maststandorte, Zuwegungen, Logistik - ermöglichen kann.

Die Vereinbarkeit der Freiflächen-PV mit der vorrangigen Windenergienutzung ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu regeln. Über das bestehende Bauplanungsrecht sind entsprechende Instrumente vorhanden. Soweit das bestehende Instrumentarium nicht genügt, um rechtssicher und praktikabel kombinierte Wind- und Freiflächen-PV-Anlagen umzusetzen, bei denen die Windenergienutzung Vorrang hat, müssten Anpassungen der Rechtsnormen im Bereich des Baurechts erwogen werden.

Soweit die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung auch darauf ausgerichtet ist, die regionalen Teilflächenziele zu erfüllen, ist wesentlich, dass die Anrechenbarkeit nicht durch eine kombinierte Nutzung gefährdet wird.

Zum Abschluss zur neunten an die Landesregierung gerichteten Forderung: Der Landtag bittet die Landesregierung, zu prüfen, wie zusammen mit den Akteuren der Ausbau von Anlagen erneuerbarer Energie, Netz- und Speicherinfrastruktur bei der laufenden Flächenausweisung intensiver abgestimmt werden kann, um die Energiewende insgesamt zu beschleunigen.

Zur Erreichung der Energiewende und der klimapolitischen Ziele des Landes ist eine gut koordinierte Umsetzung verschiedener raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen notwendig. Daher ist die Abstimmung des Ausbaus von Anlagen erneuerbarer Energien, Netz- und Speicherinfrastruktur ein zu berücksichtigendes Kriterium bei der Flächenausweisung.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Standortanforderungen der verschiedenen Anlagen zwar an vielen Standorten übereinstimmen, dies jedoch nicht immer der Fall ist, da für die unterschiedlichen Anlagen weitere Belange in der Flächenausweisung zu berücksichtigen sind. So wäre für den Ausbau des bestehenden Stromnetzes ein Ausbau von erneuerbaren Energien, welcher sich räumlich an den vorhandenen Netzanschlusskapazitäten orientiert, vorteilhaft. Die mit der Windenergienutzung konkurrierenden anderen Nutzungen wie Siedlungen, Verkehrswege, Wirtschaftsstandorte, Bodenschätze, militärische Gebiete, Naturschutzgebiete usw. sind aber ungleichmäßig im Raum verteilt. Entsprechend sind auch die Flächenpotenziale für die Windenergienutzung ungleichmäßig im Raum verteilt und begrenzt. Aufgrund der Vielzahl der Restriktionen in Bezug auf die Flächenauswahl für die Windenergienutzung kann das Kriterium der Nähe eines Windenergiegebietes zur bestehenden Stromnetzinfrastruktur nicht immer und auch nicht vorrangig ein Kriterium bei der Flächenfindung sein, zumal die Raumwiderstände den Ausbau viel stärker einschränken.

Im Ergebnis können Windenergiepotenzialflächen auch abseits von hohen Netzanschlusskapazitäten liegen, sodass ein entsprechender Netzausbau zügig erforderlich wird. Die Notwendigkeit, diesbezüglich eine Abstimmung der Flächenfestlegung für den Windenergieausbau und den notwendigen Netzanschluss und -zugang in den Blick zu nehmen, ist auch auf der Ebene der Planung gegeben. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen soll mit der laufenden Fortschreibung eine an die Planung adressierte Festlegung getroffen werden, die darauf abzielt, dass eine möglichst frühzeitige Abstimmung zwischen den Planungsträgern von Windenergiegebieten und den betroffenen Netzbetreibern zu Anbindungsmöglichkeiten bzw. freien Kapazitäten im Stromnetz gesucht wird.

Hilfreich sind hierbei offen verfügbare Informationen der Netzbetreiber zu freien Netzanschlusskapazitäten. Umgekehrt ermöglicht ein frühzeitiger Austausch die rechtzeitige Planung erforderlicher Netzausbaumaßnahmen. Informationen zu freien Netzanschlusskapazitäten können auch die netzneutrale Allokation von Speichern anreizen. Darüber hinaus bedarf es klarer

Abstimmungen zur Fahrweise von Speichern, um eine optimale Ausnutzung von Netzkapazitäten durch alle Netznutzenden zu erreichen.

Aussprache

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU): Ich habe eine Nachfrage zum Themenkomplex der Flächenverfügbarkeiten und Flächenkonkurrenzen. Im Antrag wird die Thematik der Kompensation, also Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, nicht angesprochen. Können Sie einige Sätze dazu sagen, wie diese Thematik reinspielt?

Die Vertreterin des MU bat darum, diese Frage im Nachgang der Sitzung schriftlich beantworten zu können. Das MU übersandte hierzu am 21. Mai 2026 per E-Mail an die Landtagsverwaltung folgende Antwort, die mittlerweile auch als Vorlage 2 zum Antrag vorliegt:

„Der Antrag thematisiert unter Punkt 1 der ‚Anforderungen an den Bund‘ insbesondere den Konflikt der potenziellen Barrierewirkung räumlich flexibler EE-Anlagen wie Batteriespeicher und Freiflächenphotovoltaikanlagen gegenüber dem Ausbau der räumlich weniger flexiblen linearen Netzinfrastuktur.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt eine solche Barrierewirkung nicht zu, da sie grds. überplanbar sind.“

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD): Herr Hoffmann-Loß, Sie hatten zur vierten Forderung an die Bundesebene ausgeführt, dass diese Verfahren seit vielen Jahren praktiziert würden und dass es bereits standardisierte Abläufe gebe. Aber ich erlebe immer wieder, wie die zuständigen Behörden gerade dann, wenn FFH-Belange berührt sind, jedes Mal von vorne anfangen, sich in die zugrunde liegenden umfangreichen EU-rechtlichen Dokumente einzuarbeiten. Bitte zeigen Sie näher auf, wo das Potenzial liegt, das in diesem Bereich gehoben werden könnte, um mehr Sicherheit in das Verwaltungshandeln zu bekommen.

Leider fällt mir dazu im Augenblick nur ein Beispiel aus einem benachbarten Bereich ein, um zu verdeutlichen, was ich meine: Bei den Untersuchungen zu den naturschutzrechtlichen Belangen gibt es immer wieder die Unsicherheit, ob man zum 1. Januar damit beginnen muss, oder ob es reicht, zwölf Monate lang zu untersuchen, also zum Beispiel auch von Anfang April bis Ende März. An dieser Stelle erlebe ich immer wieder unterschiedliches Handeln.

So ist es auch, wenn FFH-Belange berührt sind. Es mag sein, dass das alles vorgegeben und zugänglich ist. Das Ansinnen dieser Forderung ist aber eine Prüfung, wie unterstützt werden kann, damit es mehr Sicherheit im behördlichen Handeln gibt, damit sich nicht jede Behörde - sofern sie damit nicht ständig betraut ist - immer wieder neu einarbeiten muss. Wie könnte man diesen Punkt also in dieser Richtung schärfen?

Außerdem habe ich eine allgemeine Frage, die noch nicht im Antrag auftaucht: Es geht um die Privilegierung von Speichern. Ich bin etwas unsicher, in welchen Fällen sie möglich bzw. nicht möglich ist. Momentan gibt es beim Speicherausbau den Flaschenhals in Form der Netzanchlusspunkte. Gleichwohl stellt sich die Frage, wie es danach im baurechtlichen Verfahren weitergeht. Wir müssen in der weiteren Beratung noch prüfen, ob es notwendig ist, sich auf der

Bundesebene dafür einzusetzen, dass es in diesem Bereich zu Änderungen kommt, damit netzdienliche Speicher zielführend ausgewiesen werden.

Sie sprachen auch DiPlanung an. Bitte geben Sie dazu einige ergänzende Informationen.

Bei der vierten Forderung an die Landesebene klang es etwas fraglich, ob es rechtliche Hemmnisse gibt, die bei der kombinierten Nutzung von Flächen für Freiflächen-PV- und Windenergieanlagen im Raum stehen, zu identifizieren wären und die abgebaut werden sollten. Auch da bitte ich Sie, diese Aussage im Anschluss noch etwas zu schärfen. Aber vielleicht geht das auch aus den schriftlichen Unterlagen hervor, die wir noch von Ihnen erhalten.

MR Hoffmann-Loß (MU): Zunächst sollte man das Thema der Verträglichkeitsprüfungen und der Zuständigkeiten betrachten. Sie haben dieses an den Bund adressiert. Der Bund wird regelmäßig antworten: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung gehört genauso wie die Eingriffsregelung und die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Instrumenten, die im jeweiligen Plangenehmigungsverfahren der jeweils zuständigen Behörde selbst federführend laufen. Das ist also kein Instrumentarium, das irgendwo bei einer unteren Naturschutzbehörde oder Ähnlichem geführt wird. Deswegen hat das Landesamt für Straßenbau seit Jahren ein Dezernat Grünplanung, wo entsprechende Fachleute arbeiten, die für die Eingriffsregelung, die UVP und die FFH-VP die Unterlagen, die dazu jeweils zu erstellen sind - das sind in der Regel Gutachten, die von Planungsbüros erstellt werden -, mit begutachten. Die beauftragten Planungsbüros sollten im Übrigen um die Anforderungen an solche Gutachten wissen. Außerdem besteht die Möglichkeit, zum Beispiel bei der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz anzufragen, wann für wen wie erhoben werden muss; denn all die erforderlichen Standardwerke liegen vor.

Sie haben das Beispiel der Termine angeführt. Hierbei besteht die Problematik, dass sowohl bei der Eingriffsregelung als auch bei der UVP als auch bei der FFH-VP von der Wirkungsanalyse ausgegangen wird und der jeweils betroffene Raum bzw. die jeweiligen Schutzgüter zu betrachten sind. Selbstverständlich ist nicht immer dasselbe zu untersuchen. Bei den FFH-Gebieten hängt der Untersuchungsumfang von den Merkmalen ab, die im Standarddatenbogen als signifikant angegeben sind: Welche Arten sind signifikant? Welche Lebensraumtypen sind signifikant? Liegen dazu Daten vor, und sind sie älter als sechs Jahre? Dieses Thema ist durchgeurteilt: Bestandserfassungen können herangezogen werden, wenn sie jüngeren Datums sind. Sind die Daten fünf oder sechs Jahre alt, ist stichprobenartig zu prüfen, ob die Daten noch aussagekräftig sind. Sofern weitere Erfassungen durchzuführen sind, liegen in den betreffenden Werken Anleitungen vor, die zum Beispiel beschreiben, für welche Art bzw. für welchen Lebensraumtyp welcher Erfassungszeitraum geeignet ist. Es gibt also die angesprochenen Standards und Unterlagen, ebenso wie vonseiten des BfN Klassifizierungen vorliegen, wie sich Maßnahmen auf einen bestimmten Lebensraumtyp auswirken; denn von einer Hochspannungsleitung gehen andere Auswirkungen als von einer Autobahn aus. Es gibt also nicht die *eine* allgemeingültige Vorgabe, sondern es müssen vorhabenbezogen die Wirkungen und die Qualitäten der Arten und Lebensraumtypen, auf die eingewirkt wird, betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich einen Punkt zur Sprache bringen, der immer wieder zu ärgerlichen Unterbrechungen führt. Die Europäische Kommission muss bei derartigen Planungen entweder durch eine Unterrichtung oder - in bestimmten Fällen - durch die Bitte um Abgabe einer Stellungnahme eingebunden werden; das ist grundsätzlich in Ordnung. Allerdings ist EU-rechtlich nicht geregelt, dass die Kommission innerhalb einer bestimmten Zeit eine Rückmeldung gibt. In der Praxis bedeutet das, dass das Land eine Unterrichtung über den Bund nach

Brüssel schickt, und dann gibt es oftmals für ein halbes Jahr keine Rückmeldung von dort. In dieser Zeit erlebt die zulassende Behörde eine Hängepartie - das halte ich für unschön.

Vor drei Monaten hat die Kommission mitgeteilt, dass sie die Natura-2000-Richtlinien einem Stresstest unterziehen will. In diesem Zuge sollen Regelungen geprüft werden. Dieses von mir gerade beschriebene Problem könnte sicherlich in diesem Zusammenhang zur Sprache gebracht werden.

Frau **G. Köhler** (MU): Ich werde auf die anderen Fragen eingehen.

Mittlerweile gibt es in § 35 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 des Baugesetzbuchs eine Privilegierungsregelung für Speicher, die allerdings nicht an deren Fahrweise orientiert ist, sondern pauschaler formuliert ist; da geht es insbesondere um die Entfernung von maximal 200 m zu einer Umspannanlage oder zu einem Kraftwerk. Derzeit liegt ein Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung dieser Regel vor, weil die geforderte unmittelbare Nähe zu Umspannwerken dazu führt, dass für die Betreiber der Umspannwerke die Erweiterungsmöglichkeiten für diese Anlagen eingeschränkt werden; es wird von daher diskutiert, diese Entfernungsregelung zu streichen.

Abgesehen davon können in der Bauleitplanung auch Flächen für Stromspeicher vorgesehen werden. Auch ohne Privilegierung kann also ein Speicher errichtet werden; das baurechtliche Prozedere ist nur ein anderes.

DiPlanung ist eine webbasierte Lösung zur vollständigen und integrativen Verfahrensführung in der Bauleitplanung. Auf dieser Plattform können alle Behörden ihre Planungen vorstellen, um den Betroffenen zu ermöglichen, auf einer Plattform alles zu sehen - sofern sich alle daran beteiligen; das ist die Voraussetzung. Insofern sind wir damit noch nicht ganz so weit.

DiPlanung wird in Niedersachsen jetzt für die Bauleitplanung eingeführt. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, dieses Tool zu nutzen. Es wird zurzeit in Richtung Raumordnung und Planfeststellung weiterentwickelt.

LMR **Dr. Dr. Buhlert** (MU): Sie fragten nach rechtlichen Hemmnissen bezüglich der Umsetzung kombinierter Wind- und Freiflächen-PV-Anlagen. Dabei geht es in der Praxis im Wesentlichen darum, dass in Windparks zusätzliche Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden sollen. Uns ist es wichtig, dass die Möglichkeit erhalten bleibt, diese Flächen nach dem WindBG anrechnen zu lassen, weil das Eintreten der Superprivilegierung von Windenergieanlagen auf jeden Fall vermieden werden soll. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Windparks repowert werden können. Deshalb hatte Frau Köhler unterstrichen, dass diese Möglichkeit rechtlich gesichert sein muss. So könnte baurechtlich über eine Baulast geregelt werden, dass eine PV-Anlage versetzt wird, wenn dies für ein Repowering erforderlich wird. Aber es könnten auch für das Repowering erforderliche Flächen - neben der Aufstellfläche auch Logistikflächen etc. - freigehalten werden. Oder es könnten entsprechende rechtliche Vereinbarungen zu gegenseitigen Pflichten getroffen werden, was am einfachsten ist, wenn es sich bei beiden Anlagen um denselben Betreiber handelt. Das ist mit der rechtlichen Sicherung gemeint.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Sie hatten berichtet, dass Vorranggebiete kombinierbar sind, wenn die vorgesehenen Nutzungen nicht miteinander konkurrieren. Sie hatten sich auf Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen bezogen. Ich denke mal weiter: Es gibt technische Neuerungen, durch die eine Windenergieanlage vorgegebene Vogelarten erkennt und bei ihrem Auftreten zurückfährt. Könnte man dann auch an Windenergievorranggebiete angrenzende

Schutzgebiete einbeziehen? Inwieweit sehen Sie Möglichkeiten, dass im Falle solcher technischer Neuerungen das Verfahren, den Einsatz entsprechender Anlagen zuzulassen, standardisiert wird, weil die Flächennutzung aufgrund der neuen Technologie nicht mehr den Schutzgebietsanforderungen widerspricht?

LMR Dr. Dr. Buhkert (MU): Die Verfahren, eine solche Flächennutzung zuzulassen, sind nach meiner gegenwärtigen Kenntnis noch nicht standardmäßig zugelassen, sondern es geht um die Zulassung einer Ausnahme. Im Rahmen der Potenzialanalysen und Flächenzuweisungen ist ein solches Vorgehen auch nicht berücksichtigt worden; Sie erinnern sich an die Studie hierzu. Ansonsten hätte man zum Beispiel auch Vogelschutzgebiete als Grundlage heranziehen müssen. Aber es stellt sich die Frage, ob man solche Schutzgebiete für die Windenergienutzung vorsehen sollte, denn die zusätzlichen Ausschaltzeiten führen für die Betreiber zu Erlösminderungen. Ob solche Ausweisungen sinnvoll sind, ist also auch aus der ökonomischen Perspektive zu betrachten.

Aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes können solche Antikollisionssysteme natürlich auch an jetzigen Standorten sinnvoll sein. Wenn sie die Risiken nachgewiesenermaßen senken und die Betriebszeiten erhöhen, was die zusätzlichen Investitionen rechtfertigt, sind wir grundsätzlich offen für diesen Technikeinsatz. Wir würden dann gemeinsam mit dem Naturschutz prüfen, ob man solche technischen Einheiten in die Windparks auf den nach den bisherigen Verfahren ausgewiesenen Vorrangflächen installieren kann.

MR Hoffmann-Loß (MU): Ich möchte das dahin gehend ergänzen, dass das noch einer eingehenden Betrachtung bedarf. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Schmädeke, schwebt Ihnen Folgendes vor: Wenn eine technische Vorrichtung zum Vogelschutz verfügbar ist, können Windenergievorrangflächen auch in Vogelschutzgebieten ausgewiesen werden. Das muss man prüfen. Denn, wie ich gerade ausgeführt habe, ist immer zu untersuchen, was in dem jeweiligen Schutzgebiet relevant ist. Das kann ein hoch fliegender Zugvogel sein, das kann ein tief fliegender Vogel sein, das können Bodenbrüter sein.

Eine pauschale Lösung nach dem Motto „mit dem Kollisionsschutzsystem kann eine Windenergievorrangfläche einfach in einem Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden“ würde wohl zu einem Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission führen. Einen vergleichbaren Fall gibt es in einem anderen Bundesland, das gesetzlich geregelt hat, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft niemals eine erhebliche Beeinträchtigung auf Natura-2000-Gebieten sein kann. Das führte seitens der Kommission zu der Frage, wie das Land zu einer solchen Annahme gekommen sei und ob das Land das für alle seine Gebiete durchgeprüft habe. - Eine solche Pauschalregelung ist also nicht einfach.

Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Abg. **Thordies Hanisch (SPD)** kommt der **Ausschuss** überein, zu dem Antrag eine mündliche Anhörung nach dem Schlüssel 2/2/1/1 noch vor der Sommerpause durchzuführen. - Vors. Abg. **Marie Kollenrott (GRÜNE)** bittet die Fraktionen darum, bis zum 18. Mai 2026 gegenüber der Landtagsverwaltung die Anzuhörenden zu benennen.

Folgende Verbände bzw. Unternehmen werden im Nachgang zur Sitzung benannt:

- *TenneT TSO GmbH zusammen mit Avacon Netz GmbH (SPD)*
- *Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e. V. (LEE) (SPD)*
- *Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Landesgruppe Niedersachsen/Bremen (CDU)*
- *BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. - Landesgruppe Norddeutschland (CDU)*
- *Unternehmerverbände Niedersachsen (UVN) (Grüne)*

Im Nachgang zur Benennung der Anzuhörenden bietet die Vorsitzende den kommunalen Spitzenverbänden im Hinblick auf eventuell zum Tragen kommende kommunalrechtliche Aspekte ergänzend eine Teilnahme an der Anhörung an.

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag auf Ergänzung der Unterrichtung durch die Landesregierung zur Neumeldung des FFH-Gebiets 334 „Düte mit Nebenbächen“ im Landkreis Osnabrück

*Die CDU-Fraktion hat eine Bitte um Ergänzung der Unterrichtung zur Neumeldung des FFH-Gebiets 334 mit Schreiben vom 28. April 2026 (**Anlage zur Einladung**) übersandt. Der Ausschuss hatte bereits in seiner 75. Sitzung am 20. April 2026 die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Thema gebeten.*

Beratung

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erinnert daran, dass die Unterrichtung zur Neumeldung des FFH-Gebiets 334 nur schriftlich erfolge, und stellt den ergänzenden Unterrichtungswunsch vor. Sie weist darauf hin, dass jenes FFH-Gebiet auch Flächen der Georgsmarienhütte GmbH umfassen solle, wo die Düte verrohrt sei, sodass sich dort der Schutzzweck wohl kaum erreichen lasse.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag der Fraktion der CDU einstimmig zu und bittet die Landesregierung um die Ergänzung der schriftlichen Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze und einer Verordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9248](#)

erste Beratung: 79. Plenarsitzung am 15.12.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfELuV

zuletzt beraten: 73. Sitzung am 23.02.2026 (Anhörung)

Fortsetzung der Beratung - Beginn des ersten Beratungsdurchgangs (Artikel 1 Nrn. 0/1 bis 5 und Artikel 6)

Beratungsgrundlage: Vorlage 10 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (Nrn. 0/1 bis 5)

MR **Mohr** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 10** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Artikels 1 des Gesetzentwurfs:

Nr. 0/1: § 4 a - Zusammentreffen mehrerer Anträge für die Feldberechnung

und

Nr. 2: § 12 - Feldberechnung

Der **Vertreter des GBD** kündigt im Sinne der Anmerkung auf Seite 2 an, beide Regelungen zusammen zu behandeln, da sich der Vorschlag für einen neuen § 4 a aus dem im Entwurf vorgesehenen - ebenfalls neuen - § 12 Abs. 1 und 4 ergebe.

Nach dem Vortrag zu Nr. 0/1 erläutert er im Sinne der Vorlage, warum der GBD die Streichung der in § 12 Abs. 2 und 3 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen vorschläge.

Aussprache

Aspekte des übergeordneten Rechts und des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Regelungen

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) weist darauf hin, dass Erlaubnisse zur Wasserentnahme gemäß § 18 Abs. 1 WHG ohnehin widerrufen werden, wenn nicht genügend Wasser vorhanden sei, um alle Bedarfe zu erfüllen. Mit der in § 4 a Abs. 1 vorgeschlagenen Regelung werde auf landesrechtlicher Ebene nur geregelt, dass ein Wasser- und Bodenverband gegenüber einem Einzelbetrieb bei gleichzeitig im Verfahren befindlichen Anträgen zu bevorzugen sei, wenn die beantragte Gesamtentnahmemenge das Dargebot übersteige. Falls diese Einschränkung nicht zum Tragen komme, werde allen Anträgen stattgegeben.

MR **Mohr** (GBD) bestätigt dies und unterstreicht, dass der hier diskutierte neue § 4 a Abs. 1 eine Sonderregelung zu § 4 Satz 1 darstellen solle; diese habe folgenden Wortlaut:

„Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen nur unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient.“

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) erkundigt sich, wie bei konkurrierenden Anträgen auf Wasserentnahmerechte verfahren werden solle, wenn die Anträge nicht nur von einem Wasser- und Bodenverband sowie Einzelbetrieben stammten, sondern zum Beispiel auch von einem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung oder eines Mineralbrunnens.

RD **Dube** (MU) führt aus, nach Auffassung des MU sei die Regelung in § 4 a Abs. 1 klar; denn die Bedingungen, unter denen einem Wasser- und Bodenverband der Vorrang gewährt werden solle, seien klar beschrieben: Es müssten zeitgleich mehrere Anträge für eine Wasserentnahme zur Feldberegnung in derselben Gemarkung vorliegen, ohne dass alle Bedarfe erfüllt werden könnten, und einer der Antragsteller müsse der einzige Wasser- und Bodenverband mit Bewässerungsaufgaben in der jeweiligen Gemarkung sein. Die Regelung ermögliche also nur die Gewährung eines Vorrangs unter landwirtschaftlich orientierten Anträgen.

Eine Konkurrenzsituation, zum Beispiel zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Feldberegnung, sei nicht Gegenstand der hier diskutierten Regelung; dann komme das allgemeine Bewirtschaftungsermessen zum Tragen. Dafür empfehle das MU, auf regionaler Ebene Mengenbewirtschaftungspläne unter Beteiligung der beteiligten Akteure zu erarbeiten. Wenn die Wasserbehörde dann eine für die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Wassermenge ermittelt habe und konkurrierende Anträge in Bezug auf diese Menge vorlägen, greife die Regelung in § 4 a Abs. 1.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) hält fest, unabhängig von der Regelung des § 4 a Abs. 1 könne es also durchaus zu Einschränkungen auch für andere als landwirtschaftliche Wassernutzer kommen.

Auf eine Frage von ihr im Zuge der Aussprache zu § 12 Abs. 2 stellt MR **Mohr** (GBD) im Sinne der Ausführungen auf Seite 17 der Vorlage klar, dass eine Privilegierung des Beregnungsverbands auch bei Konkurrenzen zwischen mehreren Benutzern nur unter der Bedingung vorgesehen sei, dass sich der neu gestellte Antrag im Sinne der in Bezug genommenen Regelung in § 12 Abs. 1

bzw. § 4 a Abs. 1 auf genau die in Rede stehende Gemarkung beziehe, zum Beispiel wenn es um einen Antrag auf Erlaubnis eines Einzelbetriebes zur Feldberegnung gehe, der in Konkurrenz zur Erlaubnis eines Beregnungsverbands in derselben Gemarkung und zu Erlaubnissen zur Feldberegnung in anderen Gemarkungen gehe.

Wenn ein neuer Antrag auf Wasserentnahme - zur Feldberegnung, aber für eine andere Gemarkung - gestellt werde, greife die Privilegierungsregelung nicht ein, selbst wenn in beiden Fällen genau dieselben Nutzungen miteinander konkurrierten. Ob die Privilegierung über § 12 Abs. 2 zum Tragen komme, hänge also von der räumlichen und zeitlichen Verfahrenssituation und damit vom Zufall ab. Bei einer ausbleibenden Privilegierung eines Beregnungsverbands ergebe sich im Übrigen kein Unterschied zur gegenwärtigen Rechtslage, bei der gegebenenfalls ein Widerruf von Erlaubnissen gemäß § 18 Abs. 1 WHG durch die Wasserbehörde zu prüfen sei.

Potenzielle Folgen der neuen Regelungen für die landwirtschaftlichen Betriebe

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) betont in der Aussprache zu § 4 a, dass Landwirte, die bereits über Wasserentnahmerechte verfügten, in aller Regel ihre Flächenbewirtschaftung und ihre Investitionen auf die Nutzung dieser Rechte ausgelegt hätten. Damit sich die entsprechenden Investitionen amortisieren könnten, sei es wichtig, dass die Wasserentnahmerechte verlässlich und langfristig zur Verfügung stünden. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) greift diesen Gedanken auf und fragt, ob es durch diese Regelung bei knappem Wasserdargebot zu einer „kalten Enteignung“ kommen könne.

Insofern ergebe sich die Frage, fährt Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU) fort, ob sich aus den intendierten neuen Regelungen ergebe, dass Inhaber solcher Rechte tunlichst Mitglied im örtlichen Wasser- und Bodenverband werden sollten, damit die zukünftige Wasserentnahme rechtlich so gut wie möglich abgesichert werde; die Entnahmerechte dieses Landwirts würden quasi in den Wasser- und Bodenverband eingebracht und damit bei einer Neuzuteilung von Entnahmerechten gesichert. Zugespitzt formuliert sei zu fragen, ob sich damit ein Beitrittszwang zum örtlichen Wasser- und Bodenverband ergebe.

MR **Mohr** (GBD) erläutert, die Regelung in § 4 a Abs. 1 sehe die Privilegierung von Wasser- und Bodenverbänden als Sollvorschrift vor. Nach der Entwurfsbegründung sei diese Privilegierung aber nur gerechtfertigt, wenn alle potenziellen Konkurrenten um Wasserentnahmerechte in der Gemarkung Mitglied werden könnten und dieser Verband dann diese Rechte unter seinen Mitgliedern verteile. Stehe einem Einzelantragsteller nicht die Möglichkeit offen, dem Verband beizutreten, solle von einer Ausnahme von der Sollvorschrift auszugehen sein und ein Vorrang des Verbands nicht bestehen. Auf der Grundlage von § 18 WHG und § 4 Satz 1 bestehe im Übrigen auch schon im geltenden Recht die Möglichkeit, erteilte Erlaubnisse (teilweise) zu widerrufen oder ausgelaufene und neu beantragte Erlaubnisse nicht erneut zu erteilen, wenn die vorhandene Wassermenge nicht ausreiche, um alle Bedarfe zu erfüllen.

RD **Dube** (MU) bestätigt diese Ausführungen, wendet sich gegen den Begriff der „kalten Enteignung“ und verweist auf die Begründung zum Gesetzentwurf. Die Privilegierung der Beregnungsverbände basiere auf der Prämisse, führt er aus, dass jeder landwirtschaftliche Betrieb dem Verband seiner Gemarkung beitreten könne. Sollte diese Beitrittsmöglichkeit nicht bestehen, könne die Wasserbehörde von der Soll-Vorschrift abweichen.

Im Übrigen, erinnert der Ministerialvertreter an anderer Stelle in der Aussprache, greife die Privilegierungsregelung die Aufforderung des Landtags in Drucksache 19/4070 („Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“) auf, die Landesregierung möge „die Gründung von Beregnungsverbänden und entsprechenden Netzwerken fachlich ... unterstützen und ... stärken“.

Räumliche Bezugseinheit für die Umsetzung der Regelungen

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) nimmt Bezug auf die auf den Seiten 4 unten und 5 oben der Vorlage durch den GBD beispielhaft skizzierten Probleme hinsichtlich der Konkurrenz mehrerer Anträge innerhalb einer Gemarkung mit Anträgen, die eine andere Gemarkung betreffen, und hinterfragt, ob sich die Gemarkung als räumliche Einheit für den Gesetzesvollzug eigne; denn die Grenzen von Gemarkungen als Verwaltungseinheiten und von Grundwasserkörpern als Einheiten zur Bewirtschaftung des Wasserdargebots deckten sich in aller Regel nicht. - Außerdem, ergänzt Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU), wiesen beide gänzlich unterschiedliche Größen auf. - Hinzu komme, fährt Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) fort, dass sich die Größen der Gemarkungen in Niedersachsen sehr deutlich unterschieden. Die Abgeordnete bittet um nähere Erläuterungen zum Vollzug auf der Grundlage der Gemarkungen, der ihr kompliziert erscheine. - Auch Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) möchte wissen, ob sich in der Praxis das Erfordernis ergeben könne, Gemarkungsteilgebiete gemäß § 4 a Abs. 2 durch die Unterteilung von Gemarkungen - eventuell entlang der Grundwasserkörpergrenzen - zu bilden.

MR **Mohr** (GBD) erläutert, für das verwaltungsseitige Handeln zur Bewältigung von Problemen wie den in der Vorlage beschriebenen seien keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben vorgesehen. Vielmehr komme im Zweifelsfall die Regelung in § 4 Satz 1 zum Tragen.

Das MU habe dazu mitgeteilt, an der vorgeschlagenen Regelung in § 4 a Abs. 1 in der Fassung des GBD festhalten zu wollen. Etwaige Anwendungsschwierigkeiten in den jeweils anstehenden Fällen sollten im Vollzug geklärt werden, um zu einer möglichst gerechten Einzelfalllösung mit Interessenausgleich zu kommen.

RD **Dube** (MU) führt zum Aspekt der Gemarkungen aus, sie seien bewusst als räumliche Grundeinheit gewählt worden, um Landwirten einen Anreiz zu bieten, sich in einem Wasser- und Bodenverband zu Zwecken der Feldberegnung zusammenzuschließen; auch insofern werde der Entschließung des Landtags in Drucksache 19/4070 gefolgt. Da - abgesehen vom früheren Land Oldenburg - die Gemarkungen im Wesentlichen den Flächen der ehemals selbstständigen Gemeinden vor der Verwaltungsreform entsprächen - meist seien sie zwischen 500 und 2 000 ha groß -, dürfe davon ausgegangen werden, dass die Landwirte einer Gemarkung untereinander bekannt seien, wodurch ein Rahmen geschaffen werde, der einen Zusammenschluss der örtlichen Landwirte zu einem Beregnungsverband fördere. Die heutigen Einheitsgemeinden hingegen stellten in dieser Hinsicht erfahrungsgemäß zu große Einheiten dar, was dem Ziel, einen Anreiz für den Zusammenschluss in einem Beregnungsverband zu schaffen, zuwiderliefe.

Vor diesem Hintergrund stellten die rund 100 niedersächsischen Grundwasserkörper - sie seien nach wasserwirtschaftlichen Kriterien abgegrenzt worden - wesentlich zu große Einheiten dar, auch wenn sie für den Verwaltungsvollzug auf kreisbezogene Grundwasserteilkörper „heruntergebrochen“ würden. In diesem Zusammenhang gebe der Erlass des MU zur „mengenmäßigen

Bewirtschaftung des Grundwassers“, der die Grundwasserkörpergrenzen berücksichtige, den unteren Wasserbehörden eine grobe Orientierung zum Wasserdargebot.

Ein Erfordernis, die Gemarkungsgrenzen mit den Grundwasserkörpergrenzen zu verschneiden, sehe er, Dube, praktisch nicht; denn die Zahl der Gemarkungen liege derart weit über der Zahl der Grundwasserkörper, dass ein solches Erfordernis einen „exotischen Sonderfall“ darstelle.

Einen historisch bedingten Sonderfall stelle das ehemalige Land Oldenburg dar, wo die typische Gemarkungsgröße - oft über 10 000 ha, zum Teil sogar über 15 000 ha - weit über der des restlichen Niedersachsens liege. Das MU sehe wie bei den heutigen Einheitsgemeinden bei diesen Gemarkungsgrößen die Gefahr, dass dieser räumliche Rahmen kontraproduktiv für die Bildung von Beregnungsverbänden sei. Deshalb sei mit § 4 a Abs. 2 eine Sonderregel vorgesehen, in besonders großen Gemarkungen durch Untergliederungen zu überschaubaren und gut handzuhabenden Einheiten kommen zu können.

Auf Nachfrage von Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) sagt MR **Elsner** (MU) zu, zur Frage der Gemarkungsgrößen in Niedersachsen eine Karte zur Verfügung zu stellen.¹

Ferner wirft Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) die Frage auf, wie verfahren werde, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft Flächen in verschiedenen Gemarkungen oder eine Fläche, die in mehreren Gemarkungen - im Extremfall in mehreren Landkreisen oder gar Ländern - liege, bewirtschafte. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) schließt sich dieser Frage an.

MR **Mohr** (GBD) weist darauf hin, dass nur eine Wasserbehörde zuständig sei, wenn die betroffenen Gemarkungen im gleichen Landkreis lägen. - MR **Elsner** (MU) ergänzt, dieses Problem bestehe schon jetzt und habe letztlich nichts mit der diskutierten Vorschrift zu tun. Bei Projekten, die Landesgrenzen überschritten, sei im Zweifelsfall eine untere Wasserbehörde als zuständig zu bestimmen. - RD **Dube** (MU) fügt hinzu, sicherlich könnten landwirtschaftliche Nutzungseinheiten Flurstücke in mehreren Gemarkungen umfassen. Aber da jedes Flurstück im Katasterwesen eindeutig einer Gemarkung zugeordnet sei, führten solche grenzübergreifenden Nutzungseinheiten nicht zu verwaltungsseitigen Problemen.

Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 10** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

¹ Hierzu übersandte das MU am 12. Mai 2026 eine Übersichtskarte für das Land Niedersachsen an die Landtagsverwaltung. Die Karte steht mittlerweile als **Vorlage 11** zur Verfügung.

Tagesordnungspunkt 4:

Verschiedenes

Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) teilt mit, dass die Verwaltung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ihrem Terminwunsch für einen Besuch des Ausschusses am 28. und 29. September 2026 entsprochen habe. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) deutet Terminprobleme ihrer Fraktion für diesen Zeitraum an. - Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erläutert die Gründe, die zu diesem Terminvorschlag geführt hätten. - Der **Ausschuss** stimmt diesem Terminvorschlag zu.
